
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Leyendecker (Tel. 02641/975-499)
Aktenzeichen: 2.2
Vorlage-Nr.: 2.2/055/2023

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	22.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreis- und Umweltausschuss	26.06.2023	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	30.06.2023	öffentlich	Entscheidung

**Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts des Kreises Ahrweiler,
Teil B**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt zum 01.07.2023 die Änderung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts nach den in den Anlagen aufgeführten Veränderungsvorschlägen. Für Vorhaben, für die nach dem 01.07.2021 und bis 30.06.2023 ein Förderantrag gestellt wurde, kann im Rahmen einer Günstigerprüfung die jeweils höhere Fördersumme bewilligt werden.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (OVG) vom 08.12.2022 wurde entschieden, dass eine angemessene Kostenbeteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den Bau- und Ausstattungskosten eines Neu- bzw. Umbaus einer Kindertagesstätte in der Regel in Höhe von 40 % zu leisten ist. Da eine Revision nicht zugelassen wurde, ist das Urteil bestandskräftig.

In der Begründung führte das OVG aus, dass das Jugendamt im Rahmen seiner Planungsverantwortung zu gewährleisten habe, dass die in seinem Bezirk erforderlichen Kindertagesstätten zur Verfügung stehen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe würden dabei die Gesamtverantwortung für die Bereitstellung der Kinderbetreuungsangebote in Ihrem Planungsgebiet tragen. Die Gesamtverantwortung, hier: Planungs- und Finanzverantwortung, ergebe sich aus § 79 SGB VIII.

Jugendamtsträger und Gemeinden seien letzten Endes gemeinsam dazu berufen, ausreichende Kapazitäten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zu schaffen. Dem entspreche es, dass die Aufgabenwahrnehmung in diesem Zusammenhang für beide Seiten als Pflichtaufgabe der (kommunalen) Selbstverwaltung ausgestaltet sei.

Diese gemeinsame Aufgabe verbunden mit der zentralen Rolle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Bedarfsplanungsbehörde erweise sich als hinreichend tragfähige Grundlage zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Angemessenheit in Gestalt einer nahezu paritätischen Kostenlastverteilung.

Auch wenn es sich um ein Urteil im Einzelfall handelt, enthält die Begründung grundsätzliche Aussagen, die in der Folge zu beachten sind. Die Höhe der Förderung des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler ist zwar im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich, entspricht den Ausführungen des OVG allerdings nicht im vollen Umfang. Die Förderungsrichtlinien sehen zwar eine Förderung von 50 % der nach Landesförderung verbleibenden Kosten vor, enthalten allerdings ähnlich wie die weit überwiegende Anzahl der rheinland-pfälzischen Jugendämter Höchstfördersummen, die bei kostenintensiven Maßnahmen prozentual geringere Fördersummen ergeben können. Dies ist nach Ausführungen des OVG nicht rechtmäßig.

Eine Anpassung der Förderungsrichtlinien an das richtungsweisende Urteil ist daher notwendig. Der Landkreistag Rheinland-Pfalz hat hierzu erste Vorschläge erarbeitet, die aufgrund der sehr unterschiedlichen Förderpraxis in Rheinland-Pfalz als grobe Orientierungshilfe angesehen werden sollen. Die Verwaltung hat die Empfehlungen in den Entscheidungsvorschlag miteinfließen lassen.

Mit Schreiben vom 12.06.2023 beantragte die FWG-Fraktion, dass neben der Erhöhung des Förderanteils auf 40% der Bau- und Ausstattungskosten von Neubauten an der bisherigen Verfahrensweise des Landkreises Ahrweiler, Kreiszuschüsse auch für Provisorien und Sanierungsmaßnahmen (vgl. Abschnitt B Tz. 8.5 und 8.6 der Förderungsrichtlinien des Jugendamtes Ahrweiler) zu gewähren, weiter festzuhalten (Anlage 3). Es sei wichtig, dass der Landkreis Ahrweiler trotz der

angespannten Haushaltslage auch weiterhin seine Solidarität mit den Kommunen zeige und sich nicht „auf rechtlich verpflichtende Maßnahmen“ beschränke. Der Erhalt von Gebäuden sei oftmals aus wirtschaftlichen Gründen geboten, hinzu komme, dass der Kreis in der Vergangenheit stets (auch) Sanierungen gefördert habe und mit der Umsetzung des OVG-Urteils vom 08.12.2022 diesbezüglich nicht einen Schritt in eine andere Richtung gehen solle.

Die Änderungsvorschläge können den beiliegenden Anlagen entnommen werden. Der Entwurf der Änderungsfassung enthält insbesondere folgende Punkte:

1. Förderhöhe

Nach den Ausführungen des OVG sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit 40 v. H. der ungedeckten förderungsfähigen Kosten zu bezuschussen. Förderfähig sind Maßnahmen, durch die die Anlage in ihrer Substanz vermehrt, ihrem Wesen nach verändert oder – von der üblichen Modernisierung abgesehen – über ihren bisherigen Zustand verbessert werden.

Da das Urteil des OVG keine Differenzierung von Bau- und Ausstattungskosten zulässt, wird (auch seitens des Landkreistags) vorgeschlagen, bei Neu- und Erweiterungsbauten die Erstaussattung in entsprechender Höhe zu fördern.

2. Provisorien

Aus Sicht der Verwaltung sind die Ausführungen des OVG für die Schaffung von zusätzlichen Plätzen unabhängig von der Form der Baumaßnahme anzuwenden. Zudem ist es auch im Sinne des Landkreises, dass bei Bedarfsspitzen bzw. zur Überbrückung von längeren Bauzeiten provisorisch Plätze durch die Kommunen geschaffen werden. Bei Provisorien, die im Zusammenhang mit einer Sanierungsmaßnahme geschaffen werden, kann die bisherige Förderhöhe beibehalten werden.

3. Miete und Leasing

Vorhaben, die nicht nur der vorübergehenden Schaffung von Plätzen dienen, können mit 40 % bezuschusst werden. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit, sollten aus Sicht der Verwaltung die Aufwendungen über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren unterhalb der Kosten eines entsprechenden Neubaus liegen.

4. Sanierungen

Nach den Ausführungen des OVG ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen, soweit diese nicht - von der üblichen Modernisierung abgesehen – über ihren bisherigen Zustand verbessert werden, regelmäßig nicht als Pflichtaufgabe zu fördern.

Der Antrag der FWG-Fraktion auf Beibehaltung der Sanierungsförderung wird aus Sicht der Verwaltung als wirtschaftlich sinnvoll bewertet, wenn die entsprechende Maßnahme erforderlich ist, um eine weitere bedarfsgerechte Nutzung der Einrichtung zu sichern.

5. Zeitpunkt des Inkrafttretens

In Anlehnung an den Vorschlag des Landkreistags Rheinland-Pfalz wird empfohlen, die Richtlinie bei Vorhaben anzuwenden, für die nach dem 01.07.2021 ein Förderantrag gestellt wurde. Aus Sicht der Verwaltung wird sich der Empfehlung angeschlossen, dies insbesondere vor dem Hintergrund der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes zum 01.07.2021 und den damit verbundenen höheren Anforderungen. Hierbei ist anzumerken, dass die bisher bewilligten Anträge ab diesem Zeitpunkt keine Besserstellung durch die Änderungen erfahren würden und daher bestandkräftig bleiben können. Für Anträge, die im Zeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2023 gestellt wurden, wird durch die Verwaltung empfohlen, im Rahmen einer Günstigerprüfung die jeweils höhere Fördersumme zu bewilligen.

Auswirkungen auf den Kreishaushalt

Aus Vorjahren bestehen noch Haushaltsreste in Höhe von 1.274.000 €. Hinzu kommen die eingestellten Mittel für das Jahr 2023 in Höhe von 655.000 €. Für das Jahr 2023 wurden bereits 134.450 € verausgabt. Die Mittel sind nach aktueller Kalkulation ausreichend, um alle bewilligten und in 2023 zahlungswirksamen Zuwendungen zu bedienen.

Wie sich die notwendigen Haushaltsmittel in den kommenden Jahren entwickeln werden, ist noch nicht konkret absehbar: Je nach Art der Maßnahme unterscheiden sich die Mehraufwendungen erheblich.

Sollte der Ausschuss dem Verwaltungsvorschlag folgen, entstünden in Bezug auf förderfähige Sanierungen keine Mehrkosten. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wäre teilweise mit Mehraufwendungen zu rechnen, wie das Beispiel des Neubaus einer viergruppigen Kindertagesstätte (90 Plätze; 10 U2- und 80 Ü2-Plätze) zeigt:

Förderung nach bisherigen Richtlinien			
Gesamtkosten	Förderung Land	Förderung Kreis bisher	verbleibende Kosten Träger
6.000.000,00 €	800.000 €	548.800,00 €	4.651.200,00 €

Förderung nach neuen Richtlinien			
Gesamtkosten	Förderung Land	Förderung Kreis 40 %	verbleibende Kosten Träger
6.000.000,00 €	800.000 €	2.080.000,00 €	3.120.000,00 €

Vor dem Hintergrund der Vielzahl nachstehender Großprojekte kann seitens der Verwaltung derzeit noch keine seriöse Einschätzung zu den zukünftig notwendigen Haushaltsmitteln gemacht werden, da die konkreten Anträge bzw. Kostenberechnung der Träger noch nicht vorliegen. Insbesondere folgende Vorhaben sollen in den nächsten Jahren realisiert werden.

- Anbau Kindertagesstätte „Pustebume“ in Wassenach
- Containerkindertagesstätte in Leimersdorf
- Neubau Kindertagesstätte „Mehrfunktionenhaus“ in Ringen

- Neubau Kindertagesstätte „Blandine-Merten-Haus“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler (Gruppenerweiterung)
- Neubau Kindertagesstätte „St. Pius“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler (Gruppenerweiterung)
- Neubau Kindertagesstätte Dernau (Gruppenerweiterung)
- Anbau Betriebskindertagesstätte „MIKI“ in Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Neubau Kindertagesstätte in Remagen
- Neubau Kindertagesstätte in Remagen-Bandorf
- Neubau Kindertagesstätte in Bad Breisig
- Anbau Kindertagesstätte Leimbach

Cornelia Weigand
Landrätin

Anlagen zur Vorlage:

1. Synopse zu den Veränderungsvorschlägen
2. Entwurf „Neufassung der Förderungsrichtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler“
3. Antrag der FWG-Fraktion vom 12.06.2023